



Bestimmungen

§ 1

Von der Satzung werden unter Berücksichtigung bestehender landwirtschaftlicher Einrichtungen Wohnzwecken dienende Vorhaben erfaßt.

§ 2

Zugelassen werden nur Einzel- und Doppelhäuser mit bis zu zwei Wohneinheiten, die hinsichtlich Maßstäblichkeit und äußerer Gestaltung der vorhandenen Bebauung angepaßt sind. Vorgeschrieben sind Satteldächer mit mind. 38° Neigung.

§ 3

Die Bebaubarkeit des übertiefen Grundstücks zwischen Laarer Straße und Glockenweg (Flurst. 126) wird auf insgesamt zwei in Nord-Südrichtung gestaffelte Baufelder für je ein Einzel- oder Doppelhaus beschränkt.

§ 4

Bei einer Nutzung der Hofstellen Glockenweg 12 bis 18 zu Wohnzwecken sind nur Maßnahmen im Sinne der betreffenden Rahmenbedingungen des § 35 (4) BauGB, nicht aber zusätzliche Neubauten gemäß § 35 (2) BauGB zulässig.

§ 5

Bauvorhaben entlang der Laarer Straße (L 923) unterliegen den anbaurechtlichen Vorschriften des § 25 StrWG NRW. Für eine Bebauung auf dem Flurstück 10 der Flur 15 im Bereich Laarer Straße Ecke Hollinder Weg ist die Erschließung vom Hollinder Weg aus vorzunehmen. Im Einmündungsbereich des Hollinder Weges in die Laarer Straße sind die erforderlichen Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, RAS-K-1, Bild 29 und 30, einzuhalten.

§ 6

Bei Neubauten ist das anfallende Oberflächenwasser auf dem jeweiligen Grundstück selbst zu versickern.

Für die Planung: Herford, den 10.01.2006 gez. Dr. Böhm Baudezernent	LS gez. Möhler Abt.L.-Stadtplanung	Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: 20.03.2006 Herford, den 20.03.2006 Kreis Herford Die Landrätin Kataster- u. Vermessungsamt i.A. gez. Dipl.-Ing. Krömer
Der Bau- u. Umweltausschuss der Stadt Herford hat am 26.01.2006 die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen. Herford, den 06.04.2006 LS	Der Bürgermeister im Auftrage: gez. Hirschfelder Vorsitzender des Bau- u. Umweltausschusses	Dieser Plan hat gemäß § 35 (6) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr.2 BauGB in der Zeit vom 13.02.2006 bis 17.03.2006 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 02.02.2006 ortsblich bekanntgemacht. Herford, den 06.04.2006 LS
Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 35 (6) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr.3 BauGB hat in der Zeit vom 13.02.2006 bis 17.03.2006 stattgefunden. Herford, den 06.04.2006 LS	Der Bürgermeister im Auftrage: gez. Möhler Abt.L.-Stadtplanung	Der Satzungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Herford auf Grund der §§ 7 und 41 GO i.V.m. § 35 (6) BauGB am 19.05.2006 gefasst. Herford, den 08.06.2006 LS
Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 35 (6) BauGB i.V.m. § 10(3) BauGB am 13.06.2006 ortsblich bekanntgemacht. Damit ist die Satzung am 13.06.2006 in Kraft getreten. Herford, den 22.06.2006 LS	Der Bürgermeister gez. Hallbrink Bürgermeister	Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Neubekanntmachung v. 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert d.Gesetz v. 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert d. Gesetz v. 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498)

Stadt Herford
Außenbereichssatzung "Glockenweg"

gemäß § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB)

Kartengrundlage: Katasterkarte
Gemarkung: Diebrock
Maßstab 1: 1000
Flur: 14 u. 15